



Bundesministerium der Verteidigung
WV II 7 Az 68-11-16/00

Bonn, 17. März 2000
Telefon: (0228) 12- 3274/3324
Telefax: (0228) 12- 3318

Oberfinanzdirektionen	Anlagen ohne
Berlin - BV -	(siehe Bezug 3.)
Bremen - BGB -	
Chemnitz - LBA -	
Cottbus - LBA -	
Düsseldorf - LVBA -	
Düsseldorf - LVBA - Außenstelle Köln	
Erfurt - LVBA -	
Frankfurt/Main - LBA -	
Hamburg - LVBA -	
Hannover - LBA -	
Karlsruhe - LVBA -	
Karlsruhe - LVBA - Außenstelle Freiburg	
Koblenz - LVBA - Mainz	
Magdeburg - LVBA -	
München - LVBA -	
Münster - LVBA -	
Nürnberg - LVBA -	
Rostock - LVBA -	
Saarbrücken - LVBA -	
Stuttgart - LVBA -	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein - Geschäftsbereich Bundesbau -	ohne
Wehrbereichsverwaltung I, II, III, IV, V, VI, VII	je 1 fach
Infrastrukturstab Nord, Süd, Ost	je 1 fach
Wehrbereichskommando I, II, III, IV, V, VI, VII	je 1 fach
<u>nachrichtlich:</u>	
Bundesministerium der Finanzen	ohne
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen - BS 33 -	ohne
Bundesrechnungshof	ohne

Luftwaffenführungskommando	1 fach
Luftwaffenamt	1 fach
Heeresführungskommando	1 fach
Heeresamt	1 fach
Flottenkommando	1 fach
Marineamt	1 fach
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung	1 fach
Amt für Fernmelde- und Informationssysteme der Bundeswehr	1 fach
Amt für Militärisches Geowesen	1 fach
Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik	1 fach
Pionierschule/Fachschule des Heeres für Bautechnik	1 fach
Universität der Bundeswehr München	1 fach
Zentralbibliothek der Bundeswehr	1 fach
Logistikschule der Bundeswehr	1 fach
Industrieanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	1 fach
Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH	1 fach
Löbestraße 1	
53173 Bonn	
BauManagement Bremen	ohne
Schlachte 32	
28195 Bremen	

Betr.: Erfassung und Fortführung von Vermessungs- und Bestandsdaten in Liegenschaften des Bundes

hier: Einführung der 2. Auflage der Baufachlichen Richtlinien Vermessung für Liegenschaften der Bundeswehr

Bezug: 1. BMVg U III 2 - Az 68-11-14/06 vom 13.05.1996
2. BMVBW BS 33 -Az B 1011 - 11/1 vom 25.02.2000
3. BMBau B II 5 - B 1011 - 11/1 vom 21.12.1995

Anlg.: 1. Erlaß Bezug 3.
2. Baufachliche Richtlinien Vermessung 99, Vordruck „Registrierung“

Mit Erlaß vom 25.02.2000 (Bezug 3.) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die 2. Auflage der Baufachlichen Richtlinien (BFR) Vermessung eingeführt. Die BFR wurde grundlegend überarbeitet und um das Kapitel Bestandsdokumentation ergänzt. Die als CD-Rom beigefügten Systemkataloge (Objektartenkatalog, Objektabbildungskatalog, Signaturenkatalog) beinhalten die wesentlichsten Objekte mit denen der Bestand an baulichen Anlagen vermessungstechnisch erfaßt und digital verarbeitet bzw. verwaltet werden kann. Eine Ergän-

zung der bisher vorliegenden Foliengruppen sowie die Erweiterung auf andere Maßstäbe ist vorgesehen.

Die in der Struktur der BFR Vermessung erfaßten Bestands- und Vermessungsdaten sind Grundlage für die Fachinformationssysteme/Fachanwendungen des Liegenschaftsinformationssystems Außenanlagen (LISA) und anderen geografischen Informationssystemen.

Ich bitte die BFR Vermessung auch für Baumaßnahmen der Bundeswehr anzuwenden.

Zur Einsparung von Haushaltsmitteln wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vermessungsleistungen nur im Zusammenhang mit genehmigten Baumaßnahmen beauftragt werden. Um zukünftig Mehrfachvermessungen zu vermeiden, wird empfohlen, bei der Vermessung oder Digitalisierung vorhandener Bestandsunterlagen den Grunddatenbestand (siehe Anhang A) vollständig zu erfassen. Wird außerhalb von Baumaßnahmen die Vermessung einer Liegenschaft oder Teilliegenschaft durch den Bedarfsträger oder die Liegenschaftsverwaltung gefordert, ist durch diese die Finanzierung der Vermessungsleistung sicherzustellen.

Im Auftrag

Korr

|




BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • 11030 Berlin

An die
Oberfinanzdirektionen
Landesvermögens- und Bauabteilungen

Oberfinanzdirektion Berlin

Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung

 (0 30)

Datum

20 08 - 7331

25. Februar 2000

Krausenstraße 17 – 20, 10117 Berlin

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

BS 33 - B 1011 - 11/1

Erfassung und Fortführung vermessungstechnischer Daten in Liegenschaften des Bundes
im Geltungsbereich der RBBau

- Baufachliche Richtlinien Vermessung, 2. Auflage

Erlass BMBau – B II 5 – B 1011 – 11/1 – vom 21. Dezember 1995

Anlage - 1 -

Die „Baufachlichen Richtlinien Vermessung“ (BFR Verm) wurden aufgrund zahlreicher Anregungen grundlegend überarbeitet und weiter entwickelt. Ich bitte, die 2. Auflage der Richtlinien ab sofort bei allen vermessungstechnischen Arbeiten in Liegenschaften des Bundes sowie bei der Bestandsdokumentation der Außenanlagen im Zusammenhang mit Bauaufgaben nach RBBau anzuwenden.

Ein besonderes Anliegen der Neufassung ist die weitere Harmonisierung und Anpassung an vorhandene Standards. So wird verdeutlicht, dass die Einrichtung eigener Festpunktfelder nur erforderlich ist, wenn keine Festpunkte der Vermessungsverwaltung zur Verfügung stehen oder diese verdichtet werden müssen. Die Genauigkeitsanforderungen der Festpunktfelder sind an das Liegenschaftskataster angelehnt, bei der Objektvermessung orientieren sie sich an DIN-E 18710-1.

Die Systemkataloge wurden ALK-konform strukturiert, um den Datenaustausch zwischen unterschiedlichen DV-Systemen zu ermöglichen.



Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn: U 2, U 6 (Stadtmitte)
Bus: 142 (Jerusalemstraße)
Bus: 129 (Charlottenstraße)

Fernruf: (0 30) 20 08-0
Telefax: (0 30) 20 08-19 20

Überweisungen an Bundeskasse Bonn
Kto-Nr. 3800 1060 Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Kto-Nr. 11900-505 Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Mit dem Kapitel „Bestandsdokumentation“ werden erstmalig bundesweit einheitliche Anforderungen an die Erstellung und Führung von Bestandsdokumentationen in Bundesliegenschaften außerhalb der Gebäude gestellt. Zur Kostenminimierung sind Bestandsdokumentationen nur dann neu zu erstellen, wenn eine besondere Veranlassung vorliegt (z. B. Planungsauftrag, Bauunterhalt). Der zu erfassende Datenumfang ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit immer an konkreten Aufgaben zu messen. Dafür sind mit Hilfe der „Objektartenliste“ die zu erbringenden Vermessungsleistungen in der aufgabenbezogenen Tiefe festzulegen und zu beauftragen. Das Vertragsmuster Vermessung der RBBau wird in Kürze entsprechend angepasst.

Bestandsdokumentationen im Sinne der BFR Verm sind zukünftig nur noch digital zu führen. Sie dienen als geometrische Datenbasis für das gemeinsame *Liegenschaftsinformationssystem Außenanlagen – LISA –*, welches das Liegenschafts- und Gebäudemanagementsystem (LGMS) des BMVg und das Digitale Liegenschaftsmodell (DLM) des BMVBW ablöst. Die dv-technische Umsetzung der BFR Verm erfolgt mit Hilfe von DV-Werkzeugen des LISA auf Basis des ALK-GIAP.

Mit dem Topografischen Informationssystem (TOPOLIS), ebenfalls Bestandteil des LISA, können die digitalen Bestandsdaten bundesweit einheitlich zur Planung, Verwaltung und Bewirtschaftung durch die Bau- oder Liegenschaftsverwaltung genutzt werden. Damit erfüllen die Baufachlichen Richtlinien Vermessung die Anforderung an eine standardisierte digitale Liegenschafts-Bestandsdokumentation, deren Daten zur Übernahme in den Bundesliegenschaftsnachweis (BLN) des BMF geeignet sind.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen empfehle ich, die vermessungstechnischen Aufgaben im Lande zu zentralisieren, z. B. in Form von „Leitdienststellen“ und unmittelbar den ALK-GIAP anzuwenden. Zur Einrichtung der Leitdienststellen in Verbindung mit der erforderlichen technischen Ausstattung bitte ich, meine Zustimmung einzuholen.

Die Richtlinien sind für Behörden kostenfrei zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Arbeitskreises Vermessung in der Oberfinanzdirektion Stuttgart, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart, Herr VD Pflüger, T: 0711 – 6673 3431, F: 0711 – 6673 3700

Anregungen und Rückfragen bitte ich unmittelbar an die o. a. Geschäftsstelle zu richten.

Aus Kostengründen wird lediglich der Richtlinienentwurf gedruckt. Die umfangreichen Systemkataloge sind auf der im Umschlag eingelegten CD-ROM enthalten. Eine kostenfreie Internet-Version ist in Vorbereitung und wird in Kürze, insbesondere für die freien Büros, zur Verfügung stehen.

Mit Einführung der Neufassung der Richtlinien verbinde ich die Erwartung an eine praxisgerechte Qualitätsverbesserung im Bereich der Bestandsdokumentation von Bundesliegenschaften, die einen grundlegenden Beitrag zur Unterstützung des seitens BMF in Entwicklung befindlichen Bundesliegenschaftsnachweises (BLN) liefert.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mitgezeichnet.

Im Auftrag

Bayerl

Zusatz für Oberfinanzdirektion Hannover:

In Ergänzung zu den Ihnen übertragenen Aufgaben als Leit-OFD in den Bereichen Abwasser und Altlasten bitte ich, die Systemkataloge der BFR Vermessung in dem Topografischen Informationssystem (TOPOLIS) umzusetzen.

Im Auftrag

Bayerl